



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT II c 6

TEL +49 30 18 527-6943

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich bestätige den Erhalt Ihrer E-Mail vom 15. Februar 2020, in der Sie beanstanden, dass im Rahmen der Einkommensberechnung bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Verluste aus einem Gewerbe nicht von den Einnahmen eines zweiten Gewerbes abgezogen werden und plädieren für eine gesetzliche Änderung.

Ich bedauere, dass Ihre Geschäftsideen bislang in keinem Feld zu einem Erfolg geführt haben, der Sie von weiteren Leistungen des SGB II unabhängig macht.

Gleichwohl kann ich Ihrer Auffassung nicht folgen, dass ein Verlustausgleich vorgenommen werden müsste.

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Leistungsberechtigten in eine (möglichst) existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu bringen. Die Förderung defizitärer selbständiger Erwerbstätigkeit (Gewerbe) dient diesem Ziel nicht. Regelmäßig soll deshalb auch vor der Aufnahme und Förderung eines Gewerbes / einer selbständigen Tätigkeit vom Leistungsberechtigten eine plausible und nachvollziehbare Prognose zur Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit / des Gewerbes abgegeben werden.

Ein Abzug von Verlusten einer nicht tragfähigen selbständigen Tätigkeit von Einnahmen einer tragfähigen Tätigkeit würde die Zielsetzung der Ausübung einer existenzsichernden